
Bischöfliche Maria-Montessori-Gesamtschule

Fachschaft Musik

Grundsätze der Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I und II

Die Fachkonferenz Musik berücksichtigt bei der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung die folgenden Bereiche:

- **Prozessbewertung** (z. B. Beobachtung des Lern- und Arbeitsverhaltens).
- **Präsentationsbewertung** (z. B. Bewertung von Referaten oder Gruppenpräsentationen am Ende einer Projektphase oder Präsentation einer Gestaltungsaufgabe).
- **Produktbewertung** (z. B. Verschriftlichung eines Referates, Dokumentation einer Gestaltungsaufgabe, Lernplakat).

Die mündliche und schriftliche Formulierung musikalischer Sachverhalte und Höreindrücke ist eine der wesentlichen Kompetenzen, die im Unterricht kontinuierlich erarbeitet und erweitert werden muss. Daher stellt der angemessene Umgang mit der Fachsprache ein wesentliches Kriterium bei der Leistungsbewertung dar.

Folgende Kompetenzen werden in die Leistungsbewertung eingebracht:

- **Zuhören**

Bewertet wird die Bereitschaft, sich auf verschiedene Musikrichtungen einzulassen, konzentriert zuzuhören und subjektive Höreindrücke angemessen zu formulieren.

- **Mündliche Mitarbeit**

- **Praktisches Musizieren**

Insbesondere in den unteren Klassen der Sekundarstufe I stellt das Singen einen besonderen Schwerpunkt dar und wird dementsprechend berücksichtigt.

Auch das gemeinsame Instrumentalspiel im Klassenverband oder in Kleingruppen (auch in der Freiarbeit oder in Arbeitsgemeinschaften), z. B. mit Boomwhackers, Orff'schem Instrumentarium, Keyboards und mit Bodypercussion findet Berücksichtigung.

Lernerfolgsüberprüfung

- Hausaufgaben
- Schriftliche Überprüfung / Test zum Abschluss einer Unterrichtsreihe
- Einzel- oder Gruppenpräsentation von im Unterricht erarbeiteten Gestaltungsaufgaben
- In der Freiarbeit erarbeitete musikalische Themen, z. B. die Anfertigung eines Komponisten-/ Künstlerportraits, eine selbsterarbeitete Tanzdarbietung, Ergebnisse vorgegebener Lerninhalte durch Stationenlernen, Arbeitsblätter zur Musiklehre, u. a. Rhythmus/Tonarten.

Außerhalb des Musikunterrichtes erworbene Fähigkeiten, z. B. Instrumentalspiel, dürfen nur dann in die Leistungsbewertung eingehen, wenn sie unmittelbar dem Unterrichtsgeschehen dienen.

Spezielle Höraufgaben werden bei den hörbehinderten Schülern nicht zur Leistungsbewertung herangezogen.

Die vokalen und instrumentalen Fähigkeiten und Möglichkeiten von körperbehinderten Schülern müssen individuell bewertet werden.